

ZBB 2001, 32

GewStG i. d. F. des StRG 1990 § 8 Nr. 1

Hinzurechnung von laufenden allein für die Kapitalüberlassung zu zahlenden Verwaltungskosten zum der Gewerbesteuer unterliegenden Gewinn als Entgelte für Dauerschulden

BFH, Urt. v. 09.08.2000 – I R 92/99 (FG Münster), DB 2001, 129

Leitsatz:

Laufende Verwaltungskostenbeiträge, die sich ihrer Höhe nach prozentual an dem Darlehensbetrag bemessen und bezogen auf die gesamte Laufzeit des Darlehens zu zahlen und nicht für besondere, über die Kapitalüberlassung hinausgehende Leistungen des Kreditgebers zu erbringen sind, stellen Entgelte für Dauerschulden i. S. v. § 8 Nr. 1 GewStG dar.